



Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Gegen Empfangsbekenntnis

Gemeinde Oberschneiding
Herrn 1. Bürgermeister o. V. i. A.
Pfarrer-Handwercher-Platz 4
94363 Oberschneiding

Gemeinde Oberschneiding		Straubing, 24.01.2025
BGM		SG 1
	07.02.2025	
SG 2	Y	Ihre Ansprechpartnerin
		Michaela Groß
SG 7		Zimmer B.240
		Tel. 09421/973-140
		Fax 09421/973-416
		gross.michaela2@landkreis-straubing-bogen.de

Wasserrecht
AZ: 21-6411/2
Ihre Ansprechpartnerin
Michaela Groß
Zimmer B.240
Tel. 09421/973-140
Fax 09421/973-416
gross.michaela2@landkreis-straubing-bogen.de

**Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabegesetze;
Einleiten von Niederschlagswasser aus den Baugebieten WA „Hirtenlohe“, WA „Sattlerbreite“, WA „Am Sportplatz“ und MI „Physio und Kita am Sportplatz“ und der Grundschule in den Irlbach durch die Gemeinde Oberschneiding, Landkreis Straubing-Bogen**

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Beschied:

1. Gehobene Erlaubnis

1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzungen

1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Gemeinde Oberschneiding, – Unternehmensträgerin –, Pfarrer-Handwercher-Platz 4, 94363 Oberschneiding, wird bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung Irlbaches (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten von Niederschlagswasser erteilt.

1.1.2 Zweck der Benutzungen

Die beantragten Gewässerbenutzungen dienen der Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers aus den Baugebieten WA „Hirtenlohe“, WA „Sattlerbreite“, WA „Am Sportplatz“ und MI „Physio und Kindergarten am Sportplatz“ und der Grundschule.

Landratsamt Straubing-Bogen

Leutherstraße 15 · 94315 Straubing
Tel. 09421/973-0
landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de
www.landkreis-straubing-bogen.de

Sprechzeiten

Montag bis Freitag: 7:45 – 12:00 Uhr
Montag: 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag: 13:00 – 16:00 Uhr, nur KFZ-Zulassung
Donnerstag: 13:00 – 17:00 Uhr

Schalterschluss in der Zulassungsstelle
eine halbe Stunde vor Ende der Sprechzeit.

1.1.3 Plan

Den Benutzungen liegt die Genehmigungsplanung der Geoplan GmbH, Donau-Gewerbepark 5, 94486 Osterhofen, vom 14.10.2022, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

Die Planung vom 14.10.2022 umfasst entsprechend dem Inhaltsverzeichnis:

- Erläuterungsbericht M 1 : 25.000,
- Übersichtskarte M 1 : 5.000,
- Übersichtslageplan Bestand/Planung M 1 : 500,
- Lageplan Entwässerung Bestand M 1 : 1.000,
- Lageplan Einzugsflächen M 1 : 500,
- Schnitt A RRB Am Sportplatz M 1 : 100,
- Schnitt B RRB Am Sportplatz M 1 : 50,
- Schnitt C RRB Am Sportplatz M 1 : 50,
- Schnitt D RRB Sattlerbreite/Hirtenlohe M 1 : 100,
- Schnitt E RRB Sattlerbreite/Hirtenlohe M 1 : 50,
- Schnitt F RRB Sattlerbreite/Hirtenlohe M 1 : 50,
- Detailpläne Bauwerke am Sportplatz M 1 : 25,
- Detailpläne Bauwerke Sattlerbreite/Hirtenlohe M 1 : 25,
- Kanallängsschnitte Regenwasser Strang 01 M 1 : 200,
- Kanallängsschnitte Regenwasser Strang 02 M 1 : 200,
- Kanallängsschnitte Regenwasser Strang 03 M 1 : 200,
- Schnitt G Furth M 1 : 50,
- Schnitt H Furth M 1 : 100,
- Hydraulische Berechnungen und
- Technische Information Drosselorgane.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 14.11.2023 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 24.01.2025 versehen.

Danach wird das Niederschlagswasser aus den Baugebieten WA „Hirtenlohe“, WA „Sattlerbreite“, WA „Am Sportplatz“ und MI „Physio und Kita am Sportplatz“ und der Grundschule über Regenrückhaltebecken gedrosselt bei der

Einleitungsstelle A 2 (Bestand)

auf der Flur Nr. 82, Gemarkung und Gemeinde Oberschneiding und bei der

Einleitungsstelle A 3 (neu)

auf der Flur Nr. 82, Gemarkung und Gemeinde Oberschneiding, in den Irlbach eingeleitet.

1.1.4 Beschreibung der Anlage

Das vorliegende Entwässerungskonzept überplant die bestehenden Baugebiete WA „Hirtenlohe“ und WA „Sattlerbreite“, die beiden neuen Baugebiete WA „Am Sportplatz“ und MI „Kita und Physio am Sportplatz“ sowie die Entwässerung der Außengebiete.

Die Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers aus den vorgenannten Baugebieten erfolgt über die bestehende Einleitungsstelle A 2 in den Irlbach.

Die Sammlung und Ableitung des Abwassers erfolgt im Trennverfahren. Das anfallende Schmutzwasser wird in der Kläranlage Oberschneiding behandelt.

Darüber hinaus soll die Drainage des Sportplatzes über den bestehenden Regenwasserkanal DN 400 sowie künftig durch Errichtung eines Trennsystems anfallendes Niederschlagswasser aus dem Schulbereich rechtlich abgesichert werden. Der Regenwasserkanal mündet über die neu zu errichtende Einleitungsstelle A3 in den Irlbach.

1.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.2.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am 31.12.2045.

1.2.2 Umfang der erlaubten Benutzungen für das Einleiten von Niederschlagswasser

Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an den Einleitungsstellen in den Irlbach ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Zulässiger Abfluss $Q_{dr,max}$ (l/s)	Retentionsvolumen		Max. Einleitungs- abfluss (l/s)
		mindestens erforderlich (m ³)	geplant (m ³)	
A2	46 (geregelter Drosselabfluss aus RRB „Sattlerbreite“ über Ableitungskanal zur Einleitungsstelle)	1870 (RRB „Sattlerbreite“)	1.910	57
		613 (vorgelagertes RRB „Am Sportplatz“ mit 5 l/s Drosselabfluss in das RRB „Sattlerbreite“)	660	
	11 [“] (Wohnparzellen W.01 direkt über Ableitungskanal zur Einleitungsstelle)	---	---	
A3 (neu)	3 (geregelter Drosselabfluss aus RRB „Grundschule“, Einleitung über best. Kanal DN 400 zum Vorfluter)	115 (RRB „Grundschule“)	---	3

Als Überschreitungshäufigkeit für den Bemessungslastfall wurde $n = 0,1$ (1/a) zugrunde gelegt.

^{*) Bemessung nach Zeitbeiwertverfahren auf Basis einer 5-jährlichen Regenhäufigkeit und einer Berechnungsregendauer von 15 Minuten.}

- 1.2.3 Es darf nur Niederschlagswasser von Flächen abgeleitet werden, die nicht eine über dem üblichen Maß liegende Verschmutzung aufweisen (z. B. Straßen mit geringer Schmutzbelastung, Dachflächen, Hofbefestigungen, Zufahrten u. a.). Die Salzstreuung beim Winterdienst ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- 1.2.4 Die Unternehmensträgerin hat sämtliche Anlageteile stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Die Verkehrsflächen und die Regenwassereinläufe (z. B. Straßensinkkästen, Hofeinträge usw. einschließlich Schmutzfänger) sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zu reinigen.

1.2.5 Bau und Betrieb

- 1.2.5.1 Rechtzeitig, jedoch spätestens drei Monate vor Baubeginn, ist dem Landratsamt Straubing-Bogen die Ausführungsplanung für das Regenrückhaltebecken „Grundschule“ vorzulegen.
- 1.2.5.2 Das Regenrückhaltebecken ist als eine der ersten Maßnahmen zu verwirklichen und während der Erschließungsarbeiten als Absetzbecken zu betreiben.
- 1.2.5.3 Für Betrieb, Unterhaltung und Überwachung der Abwasseranlagen ist in ausreichender Zahl zuverlässiges Personal zu beschäftigen, das eine geeignete Ausbildung besitzt.
- 1.2.5.4 Die Bereiche der Einleitungsstellen sind, soweit noch nicht geschehen, naturnah und fischfreundlich zu gestalten. Wenn aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine Sohl- und/oder Ufersicherung erforderlich wird, ist diese in ingenieurbiologischer Bauweise zu verwirklichen. Eine Pflasterung des Gewässerbettes bzw. der Ufer ist nicht zulässig.

1.2.6 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Gemäß Eigenüberwachungsverordnung sind Rückhalteeinrichtungen zumindest nach stärkeren Regenereignissen zu kontrollieren, besondere Vorkommisse sind im Betriebstagebuch schriftlich festzuhalten und der plangemäße Betriebszustand ist wiederherzustellen.

1.2.7 Dienst- und Betriebsanweisung

Die Unternehmensträgerin muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z. B. Kanalnetz, Pumpwerk, Regenwasserbehandlungsanlage) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie dem Wasserwirtschaftsamtsamt Deggendorf auf Verlangen, gerne auch digital, zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten.

1.2.8 Anzeigepflichten

- 1.2.8.1 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der erlaubten Art des eingeleiteten Niederschlagswassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlage, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine erforderliche bau- und wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.
- 1.2.8.2 Außerbetriebnahmen (z. B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten) der Anlagen oder andere Maßnahmen (z. B. Spülung des Kanalsystems), bei denen eine zusätzliche Gewässerverschmutzung nicht ausgeschlossen werden kann, oder bei der mit einer erhöhten Belastung des Gewässers gerechnet werden muss, sind vorab, möglichst frühzeitig (mindestens 14 Tage vorher), dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie den betroffenen Beteiligten (z. B. Fischereiberechtigten) anzuzeigen.

Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzung. Kann der Umfang der erlaubten Benutzung vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen. Eine nachträgliche Benachrichtigung ist nur in Notfällen zulässig.

- 1.2.8.3 Baubeginn und -vollendung sind dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf rechtzeitig vorher anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.
- 1.2.8.4 Unterhaltungsmaßnahmen am Vorfluter (z. B. Räumung, Entkrautung, etc.) sind dem Fischereiberechtigten rechtzeitig (mindestens zwei Monate vor Beginn der Unterhaltungsmaßnahme) schriftlich mitzuteilen.

1.2.9 Betretungs- und Besichtigungsrecht

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Rechte nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG und Art. 76 BayWG sowie Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen der Unternehmensträgerin jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

1.2.10 Unterhaltung und Ausbau

Die Unternehmensträgerin hat die Auslaufbauwerke sowie die Bachufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat die Unternehmensträgerin nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus den Abwasseranlagen mittelbar oder unmittelbar entstehen.

1.2.11 Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG dem Landratsamt Straubing-Bogen eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahme entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlagen vorliegen.

1.2.12 Bestandspläne

Nach Inbetriebnahme sind dem Wasserwirtschaftsamts Deggendorf und dem Landratsamt Straubing-Bogen jeweils eine Fertigung der Bestandspläne unaufgefordert zu übergeben. In den Bestandsplänen sind die Rückhalteinrichtungen und die Lage der Einleitungsstellen darzustellen.

Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

2. Abwasserabgabe

Soweit die Anforderungen des zulassenden Bescheides erfüllt sind, besteht für diese Einleitungen Abgabefreiheit.

3. Widerruf

Der Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 29.03.2010, Az.: 42-6411/2, wird widerrufen.

4. Kosten

4.1 Die Unternehmensträgerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 350,00 Euro festgesetzt.

Die Auslagen betragen 1.008,00 Euro.

Gründe

I.

Mit dem Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 29.03.2010, Az.: 42-6411/2, wurde der Gemeinde Oberschneiding bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis zur Benutzung des Irlbaches erteilt. Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des gesammelten Regenwassers aus den Baugebieten „Sattlerbreite“ und „Hirtenlohe“. Die Erlaubnis ist bis zum 31.03.2030 befristet.

Die Gemeinde Oberschneiding plant nun die Ausweisung der Baugebiete WA „Am Sportplatz“ und MI „Physio und Kita am Sportplatz“. Die Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers aus den vorgenannten Baugebieten wird über die bestehende Einleitungsstelle A 2 in den Irlbach erfolgen.

Darüber hinaus soll die Drainage des Sportplatzes über den bestehenden Regenwasserkanal DN 400 sowie künftig durch Errichtung eines Trennsystems anfallendes Niederschlagswasser aus dem Schulbereich rechtlich abgesichert werden. Der Regenwasserkanal mündet über die neu zu benennende Einleitungsstelle A 3 in den Vorfluter Irlbach. Mit den Antragsunterlagen vom 14.10.2022 beantragt die Gemeinde Oberschneiding daher die erforderlichen wasserrechtlichen Gestattungen.

Das Vorhaben wurde öffentlich bekannt gemacht. Seitens der gehörten Fachstellen bestehen keine Einwendungen, wenn die unterbreiteten Inhalts- und Nebenbestimmungen Beachtung finden. Einwendungen Privater wurden nicht vorgebracht.

Der physische Erörterungstermin wurde aus Gründen der Verwaltungseffizienz durch eine Online-Konsultation ersetzt. Diese wurde rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht und fand im Zeitraum vom 29.11.2024-19.12.2024 statt.

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zur Entscheidung über den Antrag der Unternehmensträgerin sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz - BayWG-, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-, Art. 11 Abs. 1 des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes -BayAbwAG-).

1. Die beantragten Einleitungen von Niederschlagswasser aus den Baugebieten WA „Hirtenlohe“, WA „Sattlerbreite“, WA „Am Sportplatz“ und MI „Physio und Kita am Sportplatz“ und der Grundschule in den Irlbach bedürfen jeweils als Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG- der behördlichen Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 WHG). Die Voraussetzungen des § 25 WHG i. V. m. Art. 18 BayWG (Gemeingebräuch) liegen nicht vor.
2. Der Unternehmensträgerin konnte eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis (§ 15 WHG) erteilt werden, weil die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitungen durch die Einhaltung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 13 WHG) so begrenzt werden können, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten und die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§§ 5 und 6 WHG) werden beachtet. Die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer gemäß § 27 WHG sind durch die beantragten Einleitungen nicht beeinträchtigt. Die beantragten Einleitungen stehen dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers 1_F367 ist durch die Einleitungen nicht zu erwarten. Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitungen auf den Oberflächenwasserkörper ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten.

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert werden oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 57 Abs. 2 WHG).

Die Versiegelung von Flächen infolge einer Bebauung stellt einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt dar. Verdunstung und Grundwasserneubildung werden reduziert, der Oberflächenabfluss erhöht. Beide Entwicklungen widersprechen den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen und den wasserrechtlichen Anforderungen.

Der natürliche Wasserhaushalt sollte möglichst erhalten bleiben. Hierzu sind die Siedlungsflächen vorzugsweise durchlässig zu gestalten. Gesammeltes Niederschlagswasser sollte in den meisten Fällen erst nach Rückhaltung und Versickerung – vorzugsweise flächenhaft über bewachsenen Oberboden – im Trennsystem abgeleitet werden. Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer und das Grundwasser muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar sein und erfordert eine Überprüfung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers und der Aufnahmefähigkeit des Gewässers bzw. des Untergrundes.

Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Einleitungen müssen zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Durch die Einleitungen darf der bisherige Zustand nicht nachteilig verändert werden. Der Vorfluter muss hinsichtlich Qualität und Quantität des gesammelten Niederschlagswassers in der Lage sein, die Einleitungen dauerhaft aufnehmen zu können.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Einleitungen sind mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG).

Das vorliegende Entwässerungskonzept überplant die bestehenden Baugebiete WA „Hirtenlohe“ und WA „Sattlerbreite“, die beiden neuen Baugebiete WA „Am Sportplatz“ und MI „Kita und Physio am Sportplatz“ sowie die Entwässerung der Außengebiete.

Eine **qualitative** Behandlung des anfallenden Niederschlagswassers ist nach DWA-A 102 Teil 2 nicht erforderlich, da es sich um Flächen der Kategorie I handelt. Ein zulässiger flächenspezifischer Stoffaustrag des Parameters AFS63 von 280 kg/ha*a in das Gewässer wird nicht überschritten.

Die Berechnungen erfolgten nach Arbeitsblatt DWA-A 117 (Bemessung von Regenrückhalteräumen). Die Anlagen wurden auf eine 10-jährliche Überstauhäufigkeit bemessen und Regenreihen des DWD-Atlas 2010R zugrunde gelegt.

Eine aktuell bereits im Bestand genehmigte Gesamteinleitungsmenge von 60 l/s in den Vorfluter ist zu berücksichtigen.

Einleitungsstelle A2 (Bestand):

Neues Regenrückhaltebecken „Am Sportplatz“ → mit Drosselabfluss zu bestehendem Regenrückhaltebecken „Hirtenlohe/Sattlerbreite“

Die Einzugsgebiete F (F.01 bis F.16) umfassen gesammeltes Niederschlagswasser aus den Gebiet WA „Am Sportplatz“.

Auf den neuen Bauparzellen soll anfallendes Niederschlagswasser über Zisternen weitestgehend zurückgehalten und anschließend gemeinsam mit dem Wasser aus den öffentlichen Verkehrsflächen in ein Regenrückhaltebecken (Erdbecken) eingeleitet werden.

Das geplante Rückhaltevolumen ist mit $V_{RRB} = 700 \text{ m}^3$ ausreichend groß bemessen. Ein Drosselschacht (geplant Fa. RAUSIKKO DN 1000) mit geregeltem Drosselorgan und vorgeschalteter Sedimentationsanlage (geplant Fa. RAUSIKKO SediClean Typ C) leitet das Niederschlagswasser mit $Q_{Dr} = 5 \text{ l/s}$ in das nachgeschaltete Regenrückhaltebecken „Hirtenlohe/Sattlerbreite“.

Die Notentlastung des Beckens erfolgt über im Drosselbauwerk und gleichzeitig über eine Überlaufleitung mit äußerem Absturz in die anschließende Ableitung DN 300. Steigt der Wasserstand weiter an (Freibord), erfolgt eine weitere kontrollierte Notentlastung über eine befestigte Dammscharte.

Der tieferliegende Teilbereich MI „Kita und Physio am Sportplatz“ (E.20 und E.21) entwässert gemeinsam mit dem Drosselabfluss aus dem Becken über einen eigenen Kanalstrang in einen vorhandenen Entwässerungsgraben Richtung Regenrückhaltebecken „Hirtenlohe/Sattlerbreite“.

Umgestaltung des bestehenden Regenrückhaltebeckens „Hirtenlohe/Sattlerbreite“ → über Ableitungskanal zur bestehenden Einleitungsstelle A2

Das bestehende Regenrückhaltebecken weist - abweichend zum bisher gültigen Bescheid vom 29.03.2010, Az.: 42-6411/2, – ein zu geringes Rückhaltevolumen sowie ein ungeregeltes Drosselorgan auf.

Die angeschlossenen Einzugsgebiete (E.01 bis E.25) wurden aktuell neu überrechnet und ergaben eine undurchlässige Fläche $A_u = 5,041 \text{ ha}$. Hierbei wurden die Außeneinzugsgebiete (E.23 bis E.25) sowie die Teilflächen MI „Kita und Physio am Sportplatz“ (E.20 und E.21) mitberücksichtigt.

Aus vorgeschaltetem Regenrückhaltebecken „Am Sportplatz“ wird zusätzlich ein Drosselabfluss von 5 l/s eingeleitet.

Das nach Umgestaltung vorgesehene Rückhaltevolumen von $V_{RRB} = 1.910 \text{ m}^3$ ist ausreichend groß bemessen. Ein Drosselschacht DN 2000 (inklusive Schutzgitter im Zulaufbereich) mit geregeltem Drosselorgan leitet das Niederschlagswasser mit $Q_{Dr} = 46 \text{ l/s}$ über den Ableitungskanal zur bestehenden Einleitungsstelle A 2.

Die Notentlastung erfolgt über einen Hilfsschwimmer im Drosselschacht sowie zusätzlich kontrolliert über eine befestigte Dammscharte. Die Ableitung Richtung Irlbach erfolgt durch eine Rohrleitung entlang der Straße. Durch den Rückbau des südlichen Entwässerungsgrabens und den Anschluss dieses Grabens an das Rückhaltebecken wird zusätzliches Niederschlagswasser aus einem unbefestigten Außeneinzugsgebiet in das Niederschlagswassersystem eingeleitet. Inwieweit die bestehende Rohrleitung (DN 300) entlang der Straße stärkere Regenereignisse abführen kann, ist in den Antragsunterlagen nicht dargestellt. Laut Antragsunterlagen können Starkregenereignisse schadlos über die Straße Richtung Irlbach abgeführt werden und angrenzende Gebäude durch die Erhöhung des Bordsteines vor Überflutungen geschützt werden. Welche Wasserstände sich hier auf den Straßen ergeben können sowie dessen Umgriff ist in den Antragsunterlagen nicht näher ausgeführt.

Darüber hinaus wird Niederschlagswasser aus der angrenzenden Wohnbebauung (W.01) der Flur Nrn. 551/2 und 551/3 der Gemarkung und Gemeinde Oberschneiding, direkt in den Ableitungskanal DN 300 zur Einleitungsstelle A 2 abgeleitet.

Die Ermittlung der abzuleitenden Niederschlagswassermenge nach dem Zeitbeiwertverfahren auf Basis einer 5-jährlichen Regenhäufigkeit und einer Berechnungsregendauer von 15 Minuten ergab **11 l/s**.

Einleitungsstelle A3 (neu):

Neues Regenrückhaltebecken „Grundschule“ → über bestehenden Regenwasserkanal DN 400 zur neu benannten Einleitungsstelle A3

Das Grundschulgelände soll künftig in ein Trennsystem umgebaut werden. Das anfallende Niederschlagswasser soll über ein Regenrückhaltebecken gedrosselt in den vorhandenen Regenwasserkanal DN 400 eingeleitet werden und von dort über die Einleitungsstelle A 3 im Vorfluter münden.

Unter Berücksichtigung der Gesamteinleitungsmenge von 60 l/s ins Gewässer verbleiben nach Abzug der Einleitungsmengen der Einleitstelle A 2 (46 l/s und 11 l/s) für die neue Einleitungsstelle A 3 noch 3 l/s an zulässigem Drosselabfluss.

Die Berechnung nach DWA-A 117 ergab unter Berücksichtigung eines geregelten Drosselorgans von $Q_{Dr} = 3 \text{ l/s}$ und einer 10-jährlichen Überstauhäufigkeit ein Retentionsvolumen vom $V_{RRB} = 115 \text{ m}^3$.

Für die geplante Maßnahme liegt vorerst noch keine Detailplanung vor. Diese ist vor Ausführung vorzulegen.

Die Prüfung ergab darüber hinaus keinen Anhalt für die Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Regenwasserableitung. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung und Ableitung des Abwassers besteht Einverständnis.

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Durch die Abwassereinleitungen ist eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des benutzten Gewässers nicht zu erwarten. Gegen die beantragten Einleitungen von Regenwasser bestehen keine Bedenken.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

3. Voraussetzung, Inhalt und Rechtsnatur der gehobenen Erlaubnis, Wirkungen gegen Dritte:

Im vorliegenden Fall waren die Voraussetzungen für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gegeben, da die Gewässerbenutzungen der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung dient und daher im öffentlichen Interesse liegt (siehe hierzu § 15 Abs. 1 WHG).

Die gehobene Erlaubnis begründet kein Ingebrauchnahmerecht am Vorflutgewässer; es handelt sich vielmehr um die Einräumung einer widerruflichen Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Die Befugnis bewirkt grundsätzlich nur die Zulässigkeit der Benutzung im Rahmen des öffentlichen Rechts.

In die privatrechtliche Rechtsstellung Dritter wird lediglich insoweit eingegriffen, dass auf Grund privatrechtlicher Ansprüche zur Abwehr nachteiliger Wirkungen der Gewässerbenutzung nicht die Einstellung der Benutzung verlangt werden kann. Es können nur Vorkehrungen verlangt werden, die die nachteiligen Wirkungen ausschließen.

Soweit solche Vorkehrungen nach dem Stand der Technik nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind, kann lediglich Entschädigung verlangt werden. Dies gilt nicht für privatrechtliche Ansprüche gegen den Gewässerbenutzer aus Verträgen oder letztwilligen Verfügungen und für Ansprüche aus dinglichen Rechten am Grundstück, auf dem die Gewässerbenutzung stattfindet (§ 16 Abs. 3 WHG).

Die Erlaubnis steht gemäß § 13 Abs. 1 WHG unter dem Vorbehalt, dass an die Niederschlagswassereinleitungen Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich gestellt werden können sowie auch zu dem Zweck zulässig sind, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen (z. B. an die Beschaffenheit der in den Vorfluter eingeleiteten Stoffe).

Auf die nach § 89 des Wasserhaushaltsgesetzes bestehende Gefährdungshaftung und die sich hieraus ergebenden Risiken für die Unternehmensträgerin wird hingewiesen.

4. Zur Befristung der Einleitungen:

Entsprechend dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen hat das Landratsamt Straubing-Bogen in der Nr. 1.2.1 dieses Bescheides die Dauer der Erlaubnis bis zum 31.12.2045 festgelegt (§ 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauenschutz der Unternehmensträgerin ebenso Rechnung getragen wie den, stetem Wandel unterliegenden, Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

5. Zu den Inhalts- und Nebenbestimmungen:

Die in den Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen haben zum Ziel, nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts zu vermeiden und darüber hinaus die technisch einwandfreie Gestaltung der der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen sicherzustellen.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen für den Betrieb sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen bezüglich wesentlicher Änderungen, Baubeginn und -vollendung, Bauabnahme und Bestandsplänen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

Die Prüfbemerkungen und Roteintragungen sind notwendig, um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Niederschlagswasseranlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Niederschlagswassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden in den Inhalts- und Nebenbestimmungen Anforderungen an die zulässige hydraulische Gewässerbelastung aufgenommen.

Der Unternehmensträgerin als Gewässerbenutzerin wird unter Nr. 1.2.10 der Inhalts- und Nebenbestimmungen die ordnungsgemäße Unterhaltung der den Auslaufbauwerken benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

6. Abwasserabgabe für Niederschlagswasser (§ 7 Abs. 1 AbwAG):

Die Unternehmensträgerin ist für die Einleitungen des aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließenden Niederschlagswassers gegenüber dem Freistaat Bayern grundsätzlich abgabepflichtig.

Über die Einleitungsstellen A 2 und A 3 wird nach den vorliegenden Antragsunterlagen kein durch Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes behandlungsbedürftiges Wasser mit abgeleitet. Soweit die Anforderungen des zulassenden Bescheides erfüllt sind, besteht für diese Einleitungen Abgabefreiheit.

7. Widerruf:

Rechtsgrundlage für den Widerruf des Bescheides vom 29.03.2010, Az.: 42-6411/2, ist Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG i. V. m. § 18 Abs. 1 WHG.

Danach kann ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Erlaubnis steht kraft Gesetz unter dem Vorbehalt des Widerrufs (§ 18 Abs. 1 WHG).

Durch Erlass dieses Bescheides würden bis zum Ablauf des o. g. Bescheides (befristet bis zum 31.03.2030) zwei gültige wasserrechtliche Gestattungen für dieselbe Gewässerbenutzung (Einleitungsstelle A 2) existieren. Es besteht ein öffentliches Interesse darin, dass für jede Gewässerbenutzung nur eine wasserrechtliche Gestattung erteilt wird. Durch das Bestehen nur einer wasserrechtlichen Gestattung ist es für die Unternehmensträgerin und z. B. auch das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf bei der technischen Gewässeraufsicht eindeutig, welche Rechte für die Unternehmensträgerin bestehen und welche Pflichten sie beachten muss.

Eine Verwechslung, z. B. welche Festlegungen eingehalten werden müssen, besteht nicht mehr. Der Widerruf entspricht auch den allgemeinen Grundsätzen der Rechtsklarheit, Rechtssicherheit und dem Bestimmtheitsgebot. Die Unternehmensträgerin wird durch den Widerruf in ihren Rechten nicht verletzt. Die Gewässerbenutzung wird durch diesen Bescheid erlaubt. Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

8. Zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarifnummer 8.IV.0/1.2.3 und 1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses zum KG.

Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf und die Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachung werden aufgrund Art. 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 KG erhoben.

Hinweise:

1. Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.
2. Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.
3. Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall – DWA Landesgruppe Bayern – eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.
4. Die beantragte Planung ist wasserrechtlich genehmigungsfähig. Möglicherweise werden durch die vorgesehenen Einleitungen jedoch Belange Dritter beeinträchtigt (z. B. Vernässungen). Es wird empfohlen die Planung dahingehend zu prüfen. Auf die diesbezüglichen Anmerkungen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf zum Bebauungsplan wird in diesem Zusammenhang verwiesen.
5. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nicht geprüft. Es wird empfohlen, für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach der Bayerischen Bauordnung genehmigungspflichtig sind, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamt für Baustatik oder einen anerkannten Prüfingenieur für Baustatik prüfen zu lassen.
6. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Es wird empfohlen, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten und Zugänge Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen.
7. Grundsätzlich verweist das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf bei diesem Verfahren auf die Problematik von wild abfließendem Wasser/Starkregenereignissen, welche im Wasserrechtsverfahren für das Einleiten von Niederschlagswasser nicht explizit betrachtet werden und in der Verantwortung der Gemeinde Oberschneiding liegen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann eine Verschlechterung der bisherigen Situation bei Starkregenereignissen grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang möchte das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf auf die Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde sowie auf § 37 Abs. 1 WHG verweisen, wonach wild abfließendes Wasser nicht zum Nachteil Dritter ab- bzw. umgeleitet werden darf. Dementsprechend wird der Gemeinde Oberschneiding eine genauere Betrachtung (ggf. hydraulische Berechnung) und eine weitere Veranlassung entsprechender Maßnahmen empfohlen. Die Verantwortung für die Betrachtung dieser Starkregenereignisse liegt bei der Gemeinde.

In diesem Zusammenhang verweist das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf auch darauf, dass die Ableitung des Niederschlagswassers nach den Rückhalteinrichtungen in Richtung Irlbach durch eine Rohrleitung (DN 300) entlang der Straße erfolgt. Durch den Rückbau des südlichen Entwässerungsgrabens und den Anschluss dieses Grabens an das Rückhaltebecken wird zusätzliches Niederschlagswasser aus einem unbefestigten Außeneinzugsgebiet in das Niederschlagswassersystem eingeleitet und demnach über die Rohrleitung Richtung Irlbach abgeleitet. Inwieweit die bestehende Rohrleitung (DN 300) entlang der Straße stärkere Regenereignisse bei Anspringen des Notüberlaufs abführen kann, ist in den Antragsunterlagen nicht dargestellt. Laut Antragsunterlagen können Starkregenereignisse schadlos über die Straße Richtung Irlbach abgeführt werden. Dies liegt in der Verantwortung der Gemeinde.

8. Auf Art. 8 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes wird hingewiesen.
9. Entsprechend der Stellungnahme der Bauverwaltung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 10.02.2023, Az.: 23-602-I-2023-11, werden hier baugenehmigungspflichtige Tatbestände verwirklicht, die einer Baugenehmigung bedürfen. Das weitere Vorgehen ist mit der Bauverwaltung abzustimmen. Nach Mitteilung der Gemeinde Oberschneiding vom 19.09.2024 wird der Auftrag zur Erstellung der Bauanträge an ein Planungsbüro vergeben. Bei den Drosselbauwerken handelt es sich um unbedeutende bauliche Anlagen (baugenehmigungsfrei).
10. Rechen- und Sandfanggut, Fette sowie weitere entstehende Abfälle sind auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Sie sind soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, stofflich oder energetisch zu verwerten (Hinweis: Rechengut sollte vorrangig einer thermischen Behandlung zugeführt werden).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Seissler

Regierungsrat

Anlagen

- 1 geprüfte Antragsfertigung i. R.
- 1 Formblatt „Empfangsbekenntnis“ g. R.
- 1 Baubeginnsanzeige g. R.
- 1 Fertigstellungsanzeige g. R.
- 1 Kostenrechnung